

§ 453b StPO
Strafprozessordnung (StPO)

Bundesrecht

Siebentes Buch – Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens ->
Erster Abschnitt – Strafvollstreckung

Titel: Strafprozessordnung (StPO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StPO

Gliederungs-Nr.: 312-2

Normtyp: Gesetz

§ 453b StPO – Bewährungsüberwachung

(1) Das Gericht überwacht während der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten, namentlich die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie von Anerbieten und Zusagen.

(2) Die Überwachung obliegt dem für die Entscheidungen nach § 453 zuständigen Gericht.